

# AMTSBLATT

## FÜR DEN LANDKREIS DINGOLFING-LANDAU

Herausgegeben vom Landratsamt Dingolfing-Landau

- 177 -

---

Nr. 26

Dingolfing, 17. Oktober

2019

---

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
BMW Group Dingolfing, Werk 02.40, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bau bzw. zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr (Anlage nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb einer ständigen Teststrecke für Kraftfahrzeuge für autonomes Fahren (Anlage nach Ziffer 10.17.1 der 4. BImSchV) und eines Lagergebäudes (Geb. 099.1/2), Fl.Nr. 1603, Gem. Dingolfing

Bekanntmachung der Einwohnerzahlen am 30.06.2019

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4856 und 4856/2, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Geänderte Fassung der Allgemeinverfügung zur Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai in Niederbayern

-----

42-170/3/2 -16.37

Vollzug der Immissionsschutzgesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der bis zum 16.05.2017 geltenden Fassung i. V. m Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVP vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt worden:

**Bayerische Motorenwerke AG, Karl-Dompert-Straße 7, 84130 Dingolfing**

Werk 2.4 - Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr, genehmigungspflichtig nach Ziffer 3.24 des Anhangs zur 4. BImSchV  
**Errichtung und Betrieb eines Mitarbeiterparkplatzes** westlich des Moosableiters, Fl.Nrn. 1959,1960,1961,1962,1966,1955 (T), 1954/1 (T), Gem. Teisbach

Die Vorprüfung ergab, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Hauptanlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen ist in Ziffer 3.14 der Anlage 1 zum UVP mit der Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

Das Verfahren zur immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die wesentliche Änderung durch Errichtung und Betrieb des neuen Mitarbeiterparkplatzes wurde im Februar 2017 und somit vor dem 16.05.2017 eingeleitet. Nach § 74 Abs. 1 UVP sind die Vorschriften über die Vorprüfung des Einzelfalles in der bis dahin geltenden Fassung weiter anzuwenden.

Nach § 3 c i.V.m. § 3 b Abs. 3 UVP (alte Fassung) ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung dann durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Bei der Vorprüfung ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- oder Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen sind.

Durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen und die Wiederherstellung eines Biotops ist aus naturschutzfachlicher Sicht gewährleistet, dass der Eingriff in Natur und Landschaft durch den Bau des Parkplatzes entsprechend ausgeglichen wird.

Die Prüfung im Verfahren und die zugrundeliegenden Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen haben keine Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Errichtung und der Betrieb des neuen Parkplatzes im Bereich des B-Planes BMW West V erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter haben können (siehe auch Umweltbericht zum zugehörigen B-Plan „BMW West V“).

Die Entscheidung hierüber ist während der Dienststunden im Landratsamt Dingolfing-Landau, Zimmer 226, einzusehen; dies wird hiermit gem. § 3 a) UVP (alte Fassung) bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar.

Dingolfing, den 08.10.2019  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-170/3/2- 16.52

Immissionsschutz und Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

**BMW Group Dingolfing, Werk 02.40, Antrag auf Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Anlage zum Bau bzw. zur Montage von Kraftfahrzeugen mit einer Kapazität von 100.000 Stück oder mehr pro Jahr (Anlage nach Ziffer 3.24 der 4. BImSchV) durch Errichtung und Betrieb einer ständigen Teststrecke für Kraftfahrzeuge für autonomes Fahren (Anlage nach Ziffer 10.17.1 der 4. BImSchV) und eines Lagergebäudes (Geb. 099.1/2), Fl.Nr. 1603, Gem. Dingolfing**

Für folgendes Vorhaben ist die nach § 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG sowie Ziffern 10.7 und 3.14 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vorgeschriebene allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchgeführt worden:

**Änderung der Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugen durch Errichtung und Betrieb einer ständigen Teststrecke für Kraftfahrzeuge für autonomes Fahren (Ziffer 10.17.1 der 4. BImSchV) und eines Lagergebäudes 099.1/2, Fl.Nr. 1603, Gem. Dingolfing**

Folgende Maßnahmen werden durchgeführt:

Es wird ein Testgelände für das autonome bzw. automatisierte Fahren im nördlichen Bereich des bestehenden Automobilwerkes 2.4 errichtet, betrieben und vom übrigen Gelände abgezaunt.

Wird ein Vorhaben geändert, für das eine UVP bisher nicht durchgeführt worden ist, so besteht für das Änderungsvorhaben die UVP-Pflicht, wenn das geänderte Vorhaben einen in Anlage 1 angegebenen Prüfwert für die Vorprüfung erstmals oder erneut erreicht oder überschreitet und eine Vorprüfung (als überschlägige Prüfung) ergibt, dass die Änderung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hervorrufen kann (§ 9 Abs. 2 Ziffer 2 UVPG).

Nach Ziffer 3.14 des Anhangs zum UVPG ist die Anlage zum Bau und zur Montage von Kraftfahrzeugmotoren mit der Pflicht zu einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles („A“) genannt. In Ziffer 10.7 ist die ständige Teststrecke ebenfalls mit der Pflicht zur Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles genannt.

In den Antragsunterlagen wurden durch die BMW AG die erforderlichen Unterlagen zur Durchführung der Vorprüfung vorgelegt.

Durch die Maßnahmen ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter.

Als Beurteilungsgebiet wurde der 1000 m-Radius festgelegt, Ziffer 4.6.2.5 TA Luft.

Die Änderungen durch die Errichtung und den Betrieb der Teststrecke mit Lagergebäude erfolgen im bestehenden Automobilwerk am nördlichen Rand des Werkgeländes.

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass das Vorhaben unter Beachtung der geltenden gesetzlichen Regelwerke keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorruft. Es entsteht kein zusätzlicher Verkehr im Zusammenhang mit der Maßnahme im Vergleich zur früheren Nutzung des Geländes.

Eine Schallprognose wurde erstellt. Die Schallemissionen der Teststrecke tragen zu keiner Erhöhung oder Überschreitung der zulässigen Richtwerte in der Nachbarschaft bei. Aufgrund der Vorbelastung durch das bestehende Industriegelände hat die Änderung der Anlage keine negativen Auswirkungen auf die Schutzgüter „Mensch, Wohnumfeld, Verkehr und Lärm“.

Auf der Fläche sind keine schützenswerten Tier – oder Pflanzenarten vorhanden. Die Fläche ist bereits versiegelt, ein zusätzlicher Flächenbedarf ist nicht gegeben. Auf Gewässer oder das Grundwasser wird nicht eingewirkt. Auf das Klima bzw. die Luft sind keine Auswirkungen zu erwarten. Die Emissionen der PKW, die auf das Gelände fahren, vermischen sich mit den Emissionen der nahegelegenen Autobahn

A92.

Das vorhandene Industriegelände wird im Erscheinungsbild bzw. hinsichtlich der Wirkung auf das Landschaftsbild durch die Errichtung des Lagergebäudes und der Umzäunung der Teststrecke nicht verändert.

Eine umfassende Umweltverträglichkeitsprüfung ist für das Änderungsvorhaben somit nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 UVPG bekannt gegeben.

Diese Entscheidung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Nähere Informationen können beim Landratsamt Dingolfing-Landau, Sachgebiet 42, Zimmer 226, Tel. 08731/87-224, eingeholt werden.

Dingolfing, den 08.10.2019  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

20-022/3/2

**Einwohnerzahlen am 30.06.2019**

Nachstehend werden die vom Bayerischen Landesamt für Statistik auf Basis Zensus 2011 fortgeschriebenen Einwohnerzahlen der Gemeinden des Landkreises Dingolfing-Landau zum Stand 30.Juni 2019 bekannt gegeben.

<b>09279000 Gemeinde</b>	<b>Landkreis Dingolfing-Landau</b>	<b>Niederbayern Einwohner insgesamt</b>
09279112	Dingolfing, St	19 901
09279113	Eichendorf, M	6 593
09279115	Frontenhausen, M	4 669
09279116	Gottfrieding	2 270
09279122	Landau a.d.Isar, St	13 618
09279124	Loiching	3 583
09279125	Mamming	3 190
09279126	Marklkofen	3 703
09279127	Mengkofen	6 051
09279128	Moosthenning	4 914
09279130	Niederviehbach	2 634
09279132	Pilsting, M	6 595
09279134	Reisbach, M	7 767
09279135	Simbach, M	3 986
09279137	Wallersdorf, M	6 965
	zusammen	96 439

Dingolfing, 10.10.2019  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

42-641/4/2/4-A 350

Wasserrecht;

Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4856 und 4856/2, Gem. Wallersdorf, Ludwig Ortmeier

Herr Ludwig Ortmeier hat die Planfeststellung zur Herstellung eines Grundwasserbaggersees auf den Grundstücken Fl.Nrn. 4856 und 4856/2, Gem. Wallersdorf, beantragt.

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan werden am

Dienstag, den 29.10.2019, 09.00 Uhr  
im  
im Kleinen Sitzungssaal  
des Landratsamtes Dingolfing-Landau

mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert.

Die Verhandlung ist nicht öffentlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann.

Dingolfing, den 10.10.2019  
Landratsamt Dingolfing-Landau

-----

Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
Straubing  
mit Landwirtschaftsschule



**14.10.2019**

### **Verschiebung der Kernsperrfrist auf Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai**

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Straubing, Fachzentrum L 3.2 Agrarökologie, kann als zuständige Behörde (Art. 4 ZuVLFG) gemäß § 6 Abs. 8 und 10 Düngeverordnung vom 26.05.2017 (Bundesgesetzblatt Jahrgang 2017 Nr. 32) für einzelne Landkreise und Teillandkreise im Dienstgebiet die Sperrfrist verschieben.

Nach Düngeverordnung gelten für die Ausbringung von Düngemitteln mit einem wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff Sperrfristen. Einen wesentlichen Gehalt an verfügbarem Stickstoff (> 1,5 % N in der TS) haben neben den organischen Düngern (Gülle, Jauche, Biogasgärrest..) auch mineralische Düngemittel.

Die Regelsperrfrist für **Grünland, Dauergrünland und für mehrjährigen Feldfutterbau bei einer Aussaat bis zum 15. Mai** vom 01.11. – 31.01. kann nach § 6 Abs. 10 Düngeverordnung bei Bedarf regional angepasst werden. Für diese Saison gelten für Niederbayern folgende Sperrfristen:

- **01.11.2019 – 31.01.2020 in den Landkreisen Dingolfing-Landau, Landshut, Rottal-Inn und der Stadt Landshut.**  
**In den Landkreisen Deggendorf, Passau, Kelheim, Straubing und den kreisfreien Städten Passau, Kelheim und Straubing jeweils südlich der Donau, einschließlich der Donauinseln.**
- **15.11.2019 – 14.02.2020 in den Landkreisen Deggendorf, Passau, Kelheim, Straubing und den kreisfreien Städten Passau, Kelheim und Straubing jeweils nördlich der Donau.**
- **29.11.2019 – 28.02.2020 in den Landkreisen Regen und Freyung-Grafenau**

Alle anderen Vorgaben der Düngeverordnung bleiben von dieser Verschiebung unberührt. Dies gilt insbesondere für die Sperrfristen für Ackerflächen, für Festmist von Huf- und Klautieren, Kompost und für die Sperrfrist für Gemüsebau. Des Weiteren muss der Boden generell bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln u.a. aufnahmefähig sein.

-----

LANDRATSAMT DINGOLFING-LANDAU  
gez.  
Heinrich Trapp  
Landrat